

Widerruf des akademischen Grades

Der Widerruf des (inländischen) akademischen Grades ist eine Folge einer Erschleichungshandlung (meist: eines schwerwiegenden Plagiats) bei einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit. Im österreichischen Universitätsgesetz (UG) heißt es dazu:

„Der Verleihungsbescheid ist vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ aufzuheben und einzuziehen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad oder die akademische Bezeichnung insbesondere durch gefälschte Zeugnisse oder durch das Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen erschlichen worden ist.“^[1]

Nur die Universität Wien hat in Österreich eine Statistik von Plagiatsfällen, daraus resultierenden Nichtigerklärungen von Beurteilungen und wiederum daraus resultierenden Aberkennungen von Graden veröffentlicht. Zwischen 2005 und 2020 wurden 26 verliehene akademische Grade wegen Plagiats aberkannt:^[2]


**universität
wien**

Plagiatsverfahren bei wissenschaftlichen Arbeiten an der Universität Wien ab Studienjahr 2005/2006

	Verfahren	Nichtigerklärung von Beurteilungen wissenschaftlicher Arbeiten (Anm 1)	Aberkennung von Graden (Anm 1)	Einstellung von Verfahren	Laufende Verfahren	2. Instanz (Senat bzw. BVwG)	VWGH
Studienjahr 2005/2006	3	3	2	0	0	1 (Anm 2)	1 (Anm 3)
Studienjahr 2006/2007	5	5	5	0	0	2 (Anm 2)	0
Studienjahr 2007/2008	6	4	4	2	0	1 (Anm 2)	0
Studienjahr 2008/2009	3	2	1	1	0	0	0
Studienjahr 2009/2010	1	1	1	0	0	0	0
Studienjahr 2010/2011	9	6	5	3	0	1 (Anm 2)	0
Studienjahr 2011/2012	4	3	2	1	0	0	0
Studienjahr 2012/2013	1	0	0	1	0	0	0
Studienjahr 2013/2014	8	3	3	5	0	0	0
Studienjahr 2014/2015	4	4	2	0	0	0	0
Studienjahr 2015/2016	0	0	0	0	0	0	0
Studienjahr 2016/2017	3	1	1	2	0	0	0
Studienjahr 2017/2018	0	0	0	0	0	0	0
Studienjahr 2018/2019	3	0	0	0	0	0	0
Studienjahr 2019/2020	0	0	0	0	3	0	0
Gesamt	50	32	26	15	3	5	1

Anmerkung 1: Die Differenz hinsichtlich der Zahlen "Aberkennung von akademischen Graden" und "Nichtigerklärung von Beurteilungen wissenschaftlicher Arbeiten" lässt sich dahingehend erklären, dass die Nichtigerklärung vor Verleihung des akademischen Grades erfolgt sein kann. Eine Aberkennung nach § 89 UG setzt zwingend eine Nichtigerklärung nach § 73 UG voraus.
 Anmerkung 2: Berufung/en wurde/n vom Senat abgewiesen
 Anmerkung 3: Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen

Stand: 11.01.2021

Fußnoten

1. § 89 UG, siehe

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002128>

2. https://studienpraeses.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/p_studienpraeses/Studienpraeses_Neu/Uebersicht_Verfahren_Plagiate_Universitaet_Wien_11.01.2021.pdf

Abgerufen von „https://zitieren.at/w/index.php?title=Widerruf_des_akademischen_Grades&oldid=3699“